

RS Vwgh 1997/4/28 94/10/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1997

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

NatSchG Krnt 1986 §10 Abs3 lit a;

NatSchG Krnt 1986 §8;

NatSchG Krnt 1986 §9 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/24 93/10/0187 2

Stammrechtssatz

Die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals "Beeinträchtigung des Gefüges des Lebenshaushaltes der Natur" des § 10 Abs 3 lit a Krnt NatSchG 1986 macht eine nachvollziehbare, auf die Lebensbedingungen konkreter Pflanzen oder Tiere bezugnehmende, naturwissenschaftliche, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des konkreten Falles und auf die Art der beantragten Maßnahme (hier ein Badesteg) Bedacht nehmende Begründung erforderlich (Hinweis: E 9.7.1992, 91/10/0163 zu § 5 Abs 1 Krnt LSchG 1981). Damit sind jene Begründungsanforderungen umschrieben, die im Zusammenhang mit dem Begriff "nachhaltige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur" auch angesichts der Legaldefinition des § 9 Abs 2 Krnt NatSchG 1986 bestehen.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994100105.X02

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at